



Endgültige Bedingungen Nr. 34761

vom 13. März 2026

gemäß Artikel 8 Absatz 4 Prospektverordnung

zum

Basisprospekt

vom 04. Dezember 2025

über

derivative Produkte

Im Hinblick auf

Optionsscheine bezogen auf den Euro-Bund-Future-Kontrakt

Die Gültigkeit des Basisprospekts der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft (die "Emittentin") vom 04. Dezember 2025 zur Emission von derivativen Produkten (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung mit Ablauf des 04. Dezember 2026. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite www.ls-tc.de oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG („Prospektverordnung“) ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 04. Dezember 2025 (der "Basisprospekt") und Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Prospektverordnung in elektronischer Form auf der Internetseite www.ls-tc.de oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, angefordert werden.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt. Der Gegenstand der Endgültigen Bedingungen bestimmt sich nach Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission (in der jeweils gültigen Fassung, die „Delegierte Verordnung“).

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

Informationen zur Emission	3
Produktbedingungen	4

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen

emissionsspezifische Zusammenfassung	10
--	----

Informationen zur Emission

Angebot und Verkauf

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bietet vom 16. März 2026 an 2.000.000 Optionsscheine bezogen auf den Euro-Bund-Future-Kontrakt zum anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Der anfängliche Ausgabepreis für die jeweilige ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
DE000LX8E8K3	0,08

Im Anfänglichen Ausgabepreis sind Kosten in Höhe von 0 % enthalten.

Vertriebsvergütung

Es gibt keine Vertriebsvergütung

Einbeziehung zum Handel

Die Optionsscheine sollen am 16. März 2026 an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart (innerhalb des EUWAX Marktsegments)

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Ein Optionsschein

Valuta

18. März 2026

Informationen zum Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um Zinsterminkontrakte.

Ein Euro-Bund-Future bezieht sich auf eine fiktive Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit einem Kupon von 6 Prozent und einer Restlaufzeit von 10 Jahren.

Die Optionsscheine beziehen sich auf den jeweils in der emissionsspezifischen Zusammenfassung genannten maßgeblichen Euro-Bund-Future-Kontrakt.

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts und seine Volatilität (wie in den Produktbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter www.onvista.de und www.eurexchange.com abrufbar.

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Europe AG übertragen werden können.
3. Die Emittentin behält sich vor, die mittels Urkunde begebenen Optionsscheine gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) durch inhaltsgleiche Zentralregisterwertpapiere zu ersetzen. Die Emittentin wird diese Ersetzung gemäß § 7 der unverzüglich bekannt machen.

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.
2. Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Call Optionsscheinen)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Put Optionsscheinen)}$$

wobei

E = der in EUR ausgedrückte und auf den nächsten 1/100 Cent (EUR 0,0001) kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein

Future_{final} = der Referenzpreis (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 f))

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Prozent einem EUR.

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 3 i) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen (Absatz 3 g))

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 3 e)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- c) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist der ist der in Absatz 5 i) genannte „Maßgebliche Future-Kontrakt an der Maßgeblichen Terminbörse (der „Basiswert“).

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am 16. März 2026 bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Optionsscheininhabers soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- d) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die EUREX Deutschland bzw. jeder Rechtsnachfolger der EUREX Deutschland. Für den Fall, dass an der EUREX Deutschland keine Euro-Bund-Future-Kontrakt mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 6 bekannt zu machen.
- e) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- f) Der jeweilige Basiskurs einer Serie ist der in Absatz 3 i) genannte Kurs.
- g) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der jeweilige Ausübungstag (§ 3).

- h) „Mindestzahl von Optionsscheinen“ Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen ein Stück.
- i) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Ausübungsfrist“, „Maßgebliche Future-Kontrakt“ und „Bezugsverhältnis“ die in der nachstehenden Tabelle genannten Angaben:

Typ	ISIN	Basiskurs	Maßgeblicher Future-Kontrakt	Ausübungsfrist	Bezugsverhältnis
Call	DE000LX8E8K3	133,00	Bund Future Juni 2026	18.03.2026 - 22.05.2026	1,0

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).
2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 g) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
 - ii. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearstream Europe AG.

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,

- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungsfrist der Ausübungstag.

- 4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
- 5. Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionsscheininhabern den Auszahlungsbetrag nicht später als am fünften Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber benannte EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am fünften Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an die Clearstream Europe AG zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream Europe AG überweisen.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Europe AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

- 1. Die HSBC Continental Europe S.A., Germany, Hansaallee 3, D-40549 Düsseldorf, ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
- 2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
- 3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
- 4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

- 1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre

die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, werden im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie

b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (emissionsspezifische Zusammenfassung)

Abschnitt A - Einleitung mit Warnhinweisen

Einleitende Angaben

Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummern der Wertpapiere

Die unter dem Basisprospekt vom 04. Dezember 2025 über derivative Produkte (der "Basisprospekt") angebotenen Optionsscheine bezogen auf den Euro-Bund-Future-Kontrakt ("Wertpapiere") haben folgende internationale Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN):

ISIN
DE000LX8E8K3

Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

Die Lang und Schwarz Aktiengesellschaft (die "Emittentin" oder „Gesellschaft“) hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die Geschäftsanschrift lautet Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf. Die Telefonnummer der Emittentin lautet +49 (0)211-13840-0. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 5299000W5UY6SNDKTT52.

Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde; Datum der Billigung des Prospekts

Der Basisprospekt wurde am 04. Dezember 2025 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") gebilligt. Die Geschäftsadresse der BaFin lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland. (Telefonnummer: +49 (0)228 4108 0).

Warnhinweise

- a. Die Zusammenfassung ist als Einleitung zu dem Basisprospekt zu verstehen.
- b. Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen.
- c. Der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.
- d. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- e. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
- f. Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Abschnitt B – Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI, für sie geltendes Recht und Land der Eintragung

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf. Die Geschäftsadresse lautet: Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland. Sie unterliegt dem deutschen Recht und wurde in Deutschland gegründet. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 5299000W5UY6SNDKTT52.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin betreibt den erlaubnisfreien Eigenhandel bzw. das Eigengeschäft in Finanzinstrumenten und ist an den Börsen Frankfurt und Stuttgart zur Teilnahme am Handel zugelassen. Weiterhin ist die Gesellschaft zum Handel in Xetra und zur Teilnahme am EUREX-Handel als Non-Clearing-Member zugelassen und hat Zugang zu den wichtigsten internationalen Handelsplätzen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit begibt die Gesellschaft Hebel- und Anlageprodukte insbesondere auf Aktien, Indizes, Währungen, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe und Fonds (derivative Produkte).

Die Gesellschaft ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt, ausgerichtet.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Aufgrund von der Gesellschaft gegenüber erfolgten Meldungen nach § 20 AktG nimmt die Gesellschaft an, dass gegenwärtig kein Aktionär direkt oder indirekt über eine Beteiligung von 25 % oder mehr am Kapital der Gesellschaft oder an den entsprechenden Stimmrechten verfügt.

Identität des Vorstandes und Aufsichtsrats

Dem Vorstand der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, der satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, gehören zurzeit an: Oliver Ertl, Bankkaufmann und Diplomkaufmann, Düsseldorf, Torsten Klanten, Steuerberater, Düsseldorf, Herr Dr. Ulrich Reidel, Ökonom, Düsseldorf und Werner Wegl, Jurist, Frankfurt am Main.

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus vier Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Zurzeit gehören dem Aufsichtsrat an: Jan Liepe, Vorsitzender, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main; Andreas Willius, stellvertretender Vorsitzender, selbstständiger Unternehmensberater, Frankfurt am Main, Marion Khüny, Aufsichtsrätin bei diversen Finanzdienstleistern/Banken, A-Mödling, sowie Gerd Goetz, selbstständiger Unternehmensberater, Grevenbroich.

Identität des Abschlussprüfers

Zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 und das Geschäftsjahr 2024 wurde die ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, bestellt.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

in TEUR	01. Januar 2024 – 31. Dezember 2024 <i>geprüft</i>	01. Januar 2023 – 31. Dezember 2023 <i>geprüft</i>	01. Januar 2025 – 30. Juni 2025 <i>ungeprüft</i>	01. Januar 2024 – 30. Juni 2024 <i>ungeprüft</i>
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung				
Umsatzerlöse	739.518	485.275	586.674	443.687
Materialaufwand	-634.865	-446.935	-524.262	-396.971
Personalaufwand	-19.753	-11.473	-14.592	-11.014
sonstige betriebliche Aufwendungen	-17.393	-14.288	-9.025	-7.987
Konzernüberschuss	22.118	7.635	26.545	19.213

in TEUR	31. Dezember 2024 <i>geprüft</i>	31. Dezember 2023 <i>geprüft</i>	30. Juni 2025 <i>ungeprüft</i>	30. Juni 2024 <i>ungeprüft</i>
Konzernbilanz				
Wertpapiere	720.840	586.059	916.065	723.004
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	135.148	125.534	295.174	170.613
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	66.916	39.653	291.356	136.589
sonstige Verbindlichkeiten	623.002	564.580	727.795	615.908
Eigenkapital	60.061	42.935	86.999	62.147
Bilanzsumme	870.197	723.270	1.237.883	910.035

in TEUR	01. Januar 2024 – 31. Dezember 2024 <i>geprüft</i>	01. Januar 2023 – 31. Dezember 2023 <i>geprüft</i>
Konzernkapitalflussrechnung		
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-8.537	-48.869
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-1.052	-1.859
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-4.991	-5.690
Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0	24
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	82.783	97.363

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Risiken im Zusammenhang mit der Eigenkapitalausstattung der Emittentin

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital von 9.438.000,00 Euro. Damit ist die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft deutlich niedriger als die von anderen Emittenten. Insofern sind die derivativen Produkte der Gesellschaft mit einem höheren Erfüllungsrisiko behaftet als die Derivate anderer Emittenten, die über eine umfangreichere Eigenkapitalausstattung verfügen.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in Derivate der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Emittentin keiner Entschädigungseinrichtung angehört.

Liquiditätsrisiken

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft unterliegt grundsätzlich dem Liquiditätsrisiko, d.h. dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Solvenz- oder Refinanzierungsrisiko). Darüber hinaus besteht für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft das Risiko, dass die Emittentin Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität (Marktliquiditätsrisiko) nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem konjunkturellen Umfeld der Emittentin

Die Nachfrage nach den von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Lang & Schwarz“, „Lang & Schwarz AG“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) angebotenen Produkten und Dienstleistungen hängt wesentlich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. So sind beispielsweise die Eigenhandelsaktivitäten und das Handelsergebnis vom Kapitalmarktumfeld und den Erwartungen der Marktteilnehmer abhängig. Sinkende Unternehmensbewertungen führen zu einem Ausweichen der Anleger in risikoärmere Anlageproduktgruppen (wie etwa Festzinsprodukte), welche von der Gesellschaft nicht angeboten werden.

Die Gesellschaft ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt, ausgerichtet. Demzufolge ist sie in besonders hohem Maß von der konjunkturellen Entwicklung im Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und insbesondere in Deutschland, abhängig. Sollten sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen weiter verschlechtern oder die zur Belebung der deutschen und europäischen Wirtschaft notwendigen Impulse und Reformen ausbleiben, kann dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Strategische Risiken

Eine Reihe von Faktoren, u. a. ein Marktrückgang und Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, d. h. vor allem in Deutschland, oder ungünstige gesamtwirtschaftliche Bedingungen in diesen Märkten könnten das Erreichen einiger oder aller Ziele, die sich die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gesetzt hat, verhindern. Wenn es der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nicht gelingt, ihre strategischen Pläne teilweise oder vollständig umzusetzen oder wenn die Kosten für die Erreichung dieser Ziele die Erwartungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft der Gesellschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit erheblich nachteilig beeinflusst werden.

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Die unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapiere (Optionsscheine) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

ISIN
DE000LX8E8K3

Währung, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Für jede ISIN ist die Währung der Wertpapieremission EUR. Die Anzahl der Wertpapiere entspricht der in der Tabelle angegebenen Anzahl und die Laufzeit der Optionsscheine endet mit dem in der Tabelle angegebenen Fälligkeitstag.

ISIN	Anzahl der Wertpapiere	Fälligkeitstag
------	------------------------	----------------

DE000LX8E8K3	2.000.000	29.05.2026
--------------	-----------	------------

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte und relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin

Bei den Optionsscheinen handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Auszahlungsbetrages von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt. Die Optionsscheine haben keinen Kapitalschutz.

Die Höhe des Auszahlungsbetrages hängt von der Wertentwicklung des Basiswertes ab und wird wie folgt ermittelt:

Optionsscheine

Optionsscheine, gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Optionsschein zugrunde liegenden Basiswert am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Fall von Put-Optionsscheinen). Falls in den Produktbedingungen angegeben, hat die Emittentin nach ihrem alleinigen Ermessen anstatt des Rechtes der Zahlung eines Auszahlungsbetrages auch das Recht auf Lieferung des Basiswertes.

Für die jeweilige ISIN gelten der folgende „Typ“, der folgende „Basiskurs“, der folgende „Maßgebliche Future-Kontrakt“ und das folgende „Bezugsverhältnis“:

Typ	ISIN	Basiskurs	Maßgeblicher Future-Kontrakt	Bezugsverhältnis
Call	DE000LX8E8K3	133,00	Bund Future Juni 2026	1,0

Im Falle von bestimmten Ereignissen passt die Emittentin die Produktbedingungen an. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Bewertungstag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen. Eine solche Verschiebung kann gegebenenfalls zu einer Verschiebung des Fälligkeitstags führen.

Die Optionsscheine unterliegen deutschem Recht.

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere

Die Optionsscheine sind unter Beachtung der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Bestimmungen und Regeln der Clearstream Europe AG frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Emittentin beabsichtigt nicht, einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zu stellen.

Die Optionsscheine sollen voraussichtlich am 16. März 2026 an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart (innerhalb des EUWAX Marktsegments)

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

Risiken von Optionsscheinen

Die Optionsscheine sind risikoreiche Instrumente bei denen der vollständige Verlust des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kaufpreises möglich ist (Totalverlust). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswertes den Basispreis nicht unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen) bzw. nicht überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) und aufgrund der noch verbleibenden Restlaufzeit der Optionsscheine nicht mehr damit zu rechnen ist, dass sich der Referenzpreis des Basiswertes rechtzeitig vor dem Verfall der Optionsscheine wieder in die gewünschte Richtung bewegen wird. Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswertes den Wert der Optionsscheine überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Kursänderung des dem derivativen Produktes zugrunde liegenden Basiswertes

Der Wert der Derivate hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ab.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei derivativen Produkten grundsätzlich an die Kursentwicklung (Performance) des Basiswertes während der Laufzeit der Derivate gebunden.

Eine Kursänderung oder auch schon das Ausbleiben einer Kursänderung des dem derivativen Produktes zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Derivates überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Der Inhaber eines Derivates kann im Falle einer begrenzten Laufzeit nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Derivates rechtzeitig wieder erholen wird.

Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen

Risiken in Bezug auf den Basiswert Futures-Kontrakt

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Wert, der einem Futures-Kontrakt zugrunde liegt und an einem Kassamarkt gehandelt wird, und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Werts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Wert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung und Handelbarkeit der Wertpapiere

Risiken beim Handel in den Derivaten, bei der Preisstellung durch einen Market Maker, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass ein Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber der Derivate kann nicht darauf vertrauen, dass die Derivate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Die Preisbildung von Derivaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht nur an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Preisberechnung wird vielmehr auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Derivaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Derivate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Die von dem Market Maker für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise werden grundsätzlich auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von der Emittentin und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Derivate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet. Die Ankaufs- und Verkaufspreise der Derivate entsprechen aber einem derart berechneten Wert der Derivate nicht notwendigerweise, sondern weichen üblicherweise von diesem ab. Eine solche Abweichung der vom Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Derivate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Derivate variieren. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Derivate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

„Mistrades“-Risiko

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Derivate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere in Betracht kommen bei einem Fehler im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers, bei einem objektiv erkennbaren groben Irrtum bei der Eingabe eines Limits eines Auftrags oder eines Preises oder bei einem offensichtlich nicht zu einem marktgerechten Preis gestellten An- und Verkaufskurses („Quote“) eines Quoteverpflichteten, der dem Geschäft zugrunde lag.

Potentielle Anleger sollten sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere

Risiken im Hinblick auf die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert und sich dies negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

Steuerrecht und –praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Eine solche Änderung kann dazu führen, (i) dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Anleger zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt; oder (ii) dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen zu maßgeblichen Steuerrecht und zur maßgeblichen Steuerpraxis im Hinblick auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere unrichtig oder in einzelnen oder sämtlichen Gesichtspunkten nicht mehr zutreffend sind bzw. dazu führen, dass in diesem Basisprospekt wesentliche Steuergesichtspunkte im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere nicht enthalten sind. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass er unter Umständen die Besteuerung der Erträge aus dem Erwerb der Wertpapiere falsch beurteilt oder dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Erwerb der Wertpapiere zu seinem Nachteil verändert.

Risiken, die sich aus den Produktbedingungen ergeben

Anpassung

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Produktbedingungen berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der genannten Produktbedingungen vorzunehmen oder die Derivate bei Eintritt bestimmter Umstände zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Diese Umstände sind in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

Solche Anpassungen der Produktbedingungen können sich negativ auf den Wert der Derivate auswirken.

Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Lang & Schwarz bietet vom 16. März 2026 an die Optionsscheine bezogen auf den Euro-Bund-Future-Kontrakt freibleibend zum Verkauf an. Der anfängliche Ausgabepreis wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebotes und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Ausgabepreis für die jeweilige ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben:

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
DE000LX8E8K3	0,08

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. In diesen Preisen sind alle mit der Ausgabe und ggfs. dem Vertrieb verbundenen Kosten der Emittentin bzw. des Anbieters enthalten (z.B. die Strukturierungskosten, Absicherungskosten, einschließlich einer Ertrags-marge für Emittentin bzw. Anbieter).

Die geschätzten Gesamtkosten der Emission betragen: EUR 100.

Als Zahlstelle fungiert die HSBC Continental Europe S.A., Germany.

Die Emittentin beabsichtigt nicht einen Antrag auf Zulassung der Wertpapiere an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten zu stellen.

Die Optionsscheine sollen voraussichtlich am 16. März 2026 an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart (innerhalb des EUWAX Marktsegments)

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Mit der Emission verfolgt die Emittentin eine Gewinnerzielungsabsicht.

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Produktbedingungen der Derivate (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Produktbedingungen), die sich auf die Leistungen unter den Derivaten auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Die Emittentin und ihre Konzerngesellschaften schließen im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem jeweils zugrunde liegenden Basiswert ab. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in entsprechenden Derivaten, ab. Diese Transaktionen – insbesondere die auf die

Wertpapiere bezogenen Hedge-Geschäfte – sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin und ihre Konzerngesellschaften können im Rahmen ihrer sonstigen Geschäftstätigkeit wesentliche (auch nicht öffentliche) Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, eine Konzerngesellschaft der Emittentin, tritt für die Derivate sowie in bestimmten Fällen auch für den Basiswert als Market Maker auf. Durch ein Market Making wird die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG den Preis der Derivate und ggf. des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Derivate beeinflussen. Die von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten. Zudem kann die Emittentin oder eine ihrer Konzerngesellschaften gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle und/oder als Index-Sponsor, welche sich nachteilig auf die Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken können.